



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

8. Oktober 2008

Nr. 9/2008

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Modularer Aufbau des Curriculums im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik (Studienplan)	6
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen	8
Anlage 1: Diploma Supplement	18
Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung	21
Anlage 3: Bachelorurkunde	22

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 9 Abs.1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 28.08.2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Studienordnung am 25.06.2008 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 28.08.2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 5 Inhalt des ersten Studienabschnittes
- § 6 Inhalt des zweiten Studienabschnittes
- § 7 Praxisorientiertes Abschlussmodul
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage 1: Modularer Aufbau des Curriculums im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik (Studienplan)

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt insbesondere Ziele, Aufbau und Inhalt des Studiums der Regenerativen Energietechnik mit dem gemäß internationalen Standards ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Regenerative Energietechnik. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(4) Das Bachelorstudium der Regenerativen Energietechnik wird begleitet durch eine regelmäßige und individuelle Studienberatung gemäß § 50 ThürHG. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Studiendekan.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen geregelt.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Regenerativen Energietechnik sind nicht erforderlich.

(3) Das Studium im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Regenerativen Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen soll zur Ausübung eines Berufes als Bachelor of Engineering befähigen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Ausbildungsziele orientieren sich sowohl an regionalen als auch an überregionalen und internationalen Bedürfnissen der privaten und öffentlichen Wirtschaft.

(2) Die Fachhochschule Nordhausen verfolgt in dem Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik eine grundlegende systemtechnische Ausbildung im Bereich der Entwicklung, der Planung und dem Betrieb von Regenerativen Energieanlagen.

(3) Neben einer soliden ingenieurwissenschaftlichen Grundlage werden die elektrotechnischen, maschinenbaulichen und verfahrenstechnischen Komponenten von Energiesystemen vermittelt. In Theorie und Praxis lernen die Studierenden die wesentlichen Elemente von Energiesystemen kennen: Quellen, Speicher, Wandler- und Transportsysteme, Verbraucher sowie Komponentensteuerungen und -regelungen.

Darüber hinaus bilden Aspekte der Systemintegration wie Energiemanagement oder technische Informations- und Diagnosesysteme, sowie Implikationen von Energiesystemen beispielsweise betriebswirtschaftlicher oder ökologischer Art Schwerpunkte der Ausbildung.

§ 4

Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium der Regenerativen Energietechnik beträgt insgesamt sechs Semester. Sie umfasst einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der die Bachelorarbeit (in der Regel im sechsten Studiensemester) beinhaltet.

(2) Das Studium untergliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert (vgl. Anlage 1). Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig abzuhandeln.

(3) Das Studienvolumen beträgt insgesamt 173 Semesterwochenstunden (180 ECTS Kreditpunkte). Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt in der Regel 87 Semesterwochenstunden (90 ECTS Kreditpunkte) und auf den zweiten Studienabschnitt in der Regel 86 Semesterwochenstunden (90 ECTS Kreditpunkte).

(4) Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) Alle in der Anlage 1 aufgeführten Module finden in Form von Vorlesungen, vorlesungsähnlichen oder seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Pflichtfächern im Rahmen von Tutorenprogrammen oder als Wahlfächer zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation des Fachbereichs dies zulässt.

In Vorlesungen wird ein grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt. In Übungen sollen die erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele vertieft werden. In Seminaren erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbständig. In Praktika werden erworbene Kenntnisse anhand laborpraktischer Übungen von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich auf konkrete Problemstellungen angewandt.

§ 5

Inhalte des ersten Studienabschnittes

(1) Der dreisemestrige erste Studienabschnitt setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich und zwei Wahlpflichtbereichen. Der Studienplan ergibt sich aus der Anlage 1.

Der Pflichtbereich besteht aus 18 Modulen mit insgesamt 75 Semesterwochenstunden (78 ECTS-Kreditpunkte). Die folgende Tabelle gibt die Zuordnung der einzelnen Module zu den Fachprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung sowie den zu belegenden Umfang wieder:

Fachprüfung	zugehörige Module	PA	SWS	ECTS-CP
Mathematische Grundlagen	M1-rtu Ingenieurmathematik I	s	6	6
	M2-rtu Ingenieurmathematik II	s	6	6
	M3-rt Ingenieurmathematik III	s	6	6
Naturwissenschaftliche Grundlagen	M4-ru Physik I	s	6	6
	M5-rtu Physik II	s	4	4
	M6-ru Werkstofftechnik I	s	2	2
	M7-ru Werkstofftechnik II	s	2	2
	M8-r Werkstofftechnik III	a	2	3
Grundlagen der Elektrotechnik	M9-rt Grundlagen der Elektrotechnik I	s	6	7
	M10-rt Grundlagen der Elektrotechnik II	s	5	6
	M11-rt Bauelemente	s	4	4
Grundlagen des Maschinenbaus	M12-ru Technische Mechanik	s	4	4
	M13-ru Konstruktionslehre I	s	4	4
	M14-ru Thermodynamik I	s	5	5
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	M15-rtu Grundlagen der Informatik I	s	3	3
	M16-r Grundlagen der Informatik II	r	4	4
	M17-r Einführung in die RET	s	2	2
	M18-rt Automatisierungstechnik	s	4	4
	Summen		75	78

PA = Prüfungsart: s – schriftlich, m – mündlich, a – alternativ, r – rechnergestützt

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Sprachen) müssen Lehrveranstaltungen in einer der im folgenden genannten Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 6 SWS (6 ECTS-Kreditpunkte) belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen werden:

- Englisch
- Französisch
- eine slawische Sprache
- Spanisch

(4) Im Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 6 SWS (6 ECTS-Kreditpunkte) zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung abzuschließen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studien-gangsübergreifenden Komplettangebotes der Fachhochschule Nordhausen und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Regenerative Energietechnik (s. u. a. Anlage 1). Die Lehr-

veranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereiches 2 neben den in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen während eines Semesters belegt werden können, werden vom Studiendekan festgelegt und vor Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 6

Inhalt des zweiten Studienabschnittes

(1) Der dreisemestrige zweite Studienabschnitt setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich, zwei Wahlpflichtbereichen und dem praxisorientierten Abschlussmodul (18 ECTS). Der Studienplan ergibt sich aus der Anlage 1.

Der Pflichtbereich besteht aus 17 Modulen mit insgesamt 78 Semesterwochenstunden (65 ECTS-Kreditpunkte). Die folgende Tabelle gibt die Zuordnung der einzelnen Module zu den Fachprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung sowie den zu belegenden Umfang wieder:

Fachprüfung	zugehörige Module	PA	SWS	ECTS-CP
Energietechnik (Elektrotechnik)	M19-r El. Energie und Schaltungstechnik	s	6	6
	M20-rt Elektrische Maschinen und Antriebe	s	4	2
	M21-r Anlagentechnisches Praktikum I	a	3	4
Energietechnik (Maschinenbau)	M22-r Konstruktionslehre II	s	4	4
	M23-r Thermodynamik II	s	5	5
	M24-r Kraft- und Arbeitsmaschinen	s	5	5
Energiemanagement	M25-r Informationssysteme	s	3	3
	M26-r Energiemanagement	s	4	4
	M27-r Energiewirtschaft	s	4	2
Regelungstechnik	M28-rt Regelungstechnik I	s	4	4
	M29-rt Regelungstechnik II	s	4	4
Anlagentechnik 1	M30-r Anlagentechnik I (Solare Systeme)	s	6	5
	M31-r Anlagentechnik II (Bioenergiesysteme)	s	4	4
	M32-r Anlagentechnisches Praktikum II	a	4	6
Anlagentechnik 2	M33-r Anlagentechnik III (Gebäudesysteme)	s	8	3
	M34-r Anlagentechnik IV	s	6	2
	M35-r Anlagentechnisches Praktikum III	a	4	2
Summen			78	65

PA = Prüfungsart: s – schriftlich, m – mündlich, a – alternativ, r – rechnergestützt

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Sprachen) müssen Lehrveranstaltungen in einer der im folgenden genannten Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 2 SWS (2 ECTS-Kreditpunkte) belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen werden:

- Englisch
- Französisch
- eine slawische Sprache
- Spanisch

(4) Im Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 6 SWS (5 ECTS-Kreditpunkte) zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung abzuschließen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studien-gangsübergreifenden Komplettangebotes der Fachhochschule Nordhausen und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Regenerative Energietechnik (s. u. a. Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereiches 2 neben den in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen während eines Semesters belegt werden können, werden vom Studiendekan festgelegt und vor Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7

Praxisorientiertes Abschlussmodul

(1) Das praxisorientierte Abschlussmodul (18 ECTS) dient dazu, die Fähigkeiten der Studierenden weiterzuentwickeln und zu bewerten, eine praxisrelevante Problemstellung auf dem Gebiet der Regenerativen Energietechnik selbständig unter Anwendung des Theorie- und Methodenwissens der Ingenieurwissenschaften zu bearbeiten und gemäß wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.

(2) Das praxisorientierte Abschlussmodul wird grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule durchgeführt. Der Betrieb ist von dem Studierenden selbst zu benennen.

(3) Die Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis umfasst in der Regel 16 Wochen und gliedert sich in eine 2- bis 4-wöchige Projektentwicklungsphase (3 ECTS), an die die 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS) anschließt. Das praxisorientierte Abschlussmodul wird mit Bachelorkolloquium und Rigorosum (3 ECTS) abgeschlossen.

(4) Vor Beginn des praxisorientierten Abschlussmoduls soll zwischen dem Betrieb und dem Studierenden ein Bacheloreat-Vertrag geschlossen werden. Dieser bedarf vor Beginn des praxisorientierten Abschlussmoduls

der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den unter d) benannten Erstprüfer. Der Bacheloreat-Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Dauer der Tätigkeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit mit konkreter Aufgabenstellung,
- c) die während der Tätigkeit geltenden Arbeits- und Anwesenheitszeiten,
- d) die Benennung des Erstprüfers an der Hochschule,
- e) die Benennung des Zweitprüfers im Betrieb,
- f) den Ort der Beschäftigung,
- g) die Vergütung,
- h) Fragen des Umgangs mit den Ergebnissen des Praktikums.

(5) Stehen geeignete Stellen gemäß Abs. 2 nachweislich nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann das praxisorientierte Abschlussmodul ausnahmsweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein geeignetes Praxisprojekt im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich abgeleistet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmals im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik immatrikuliert sind.

Nordhausen, 28. August 2008

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Ingenieur-
wissenschaften

Anlage 1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Regenerative Energietechnik (Studienplan)

1. Semester	SWS V/Ü/P	C		2. Semester	SWS V/Ü/P	C		3. Semester	SWS V/Ü/P	C	
		PA	PA			PA	PA				
Ingenieurmathematik I (M1-rtu) Analysis I Algebra I	6 2/1/0 2/1/0	6	PL PL	Ingenieurmathematik II (M2-rtu) Analysis II Algebra II	6 2/1/0 2/1/0	6	PL PL	Ingenieurmathematik III (M3-rtu) Analysis III Algebra III	6 2/1/0 2/1/0	6	PL PL
Physik I (M4-ru) Physik	6 4/2/0	6	PL	Physik II (M5-r) Physik Praktikum	4 2/0/0 0/0/2	4	PL PVL	Automatisierungstechnik (M18-rt) Grundlagen der Automatisierungstechnik	4 2/2/0	4	PL
Werkstofftechnik I (M6-ru) Werkstofftechnik I	2 2/0/0	2	PL	Werkstofftechnik II (M7-ru) Werkstofftechnik II	2 2/0/0	2	PL	Werkstofftechnik III (M8-r) Werkstoff. Praktikum	2 0/0/2	3	PVL
Grundlagen der Elektrotechnik I (M9-rt) GET I Praktikum	6 3/2/0 0/0/1	7	PL PVL	Grundlagen der Elektrotechnik II (M10-rt) GET II Praktikum	5 2/2/0 0/0/1	6	PL PVL	Konstruktionslehre I (M13-ru) Maschinenelemente Technisches Zeichnen	4 2/0/0 0/0/2	4	PL PVL
Einführung in die RET (M17-r) Einführung in die RET	2 2/0/0	2	PL	Bauelemente (M11-rt) BEG Praktikum	4 3/0/0 0/0/1	4	PL PVL	Thermodynamik I (M14-ru) Techn. Thermodynamik I GL der Verbrennung Strömungslehre I	5 2/0/0 1/0/0 2/0/0	5	PL PL PL
GL der Informatik I (M15-rtu) Einführung in die Informatik	3 2/1/0	3	PL	Technische Mechanik (M12-ru) Technische Mechanik	4 4/0/0	4	PL	GL der Informatik II (M16-r) Grundlagen der Programmierung	4 2/0/2	4	PL
Zwischensumme	25	26			25	26			25	26	
Wahlpflichtbereich 1											
Fremdsprache	2	2	SL	Fremdsprache	2	2	SL	Fremdsprache	2	2	SL
Wahlpflichtbereich 2											
Klimawandel	2	2	SL	Messtechnik	2	2	SL	Simulation dynamischer Systeme (Simulink)	2	2	SL
Praktische Übungen Messtechnik I	1	1	SL	Praktische Übungen Messtechnik II	1	1	SL	Diskrete Mathematik	2	2	SL
Wissenschaftliches Arbeiten	2	2	SL	Wissenschaftliches Rechnen (Matlab)	2	2	SL	CAD	2	2	SL
				Internationale Projektwoche	2	2	SL				
Gesamtsumme	29	30			29	30			29	30	

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
C	Credit points
V	Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum
PA	Prüfungsart
PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung
SL	Studienleistung

4. Semester	SWS V/Ü/P	C		5. Semester	SWS V/Ü/P	C		6. Semester	SWS V/Ü/P	C	
		PA				PA				PA	
Informationssysteme (M25-r) Informationssysteme	3 2/1/0	3 PL		Energiemanagement (M26-r) Technisches Energiemanagement Administratives Energiemanagement	4 2/0/0 2/0/0	4 PL PL		Praxisorientiertes Abschlussmodul (M36-r) Projektentwicklung Bachelorarbeit Bachelorkolloquium			18 PVL PL PL
Regelungstechnik I (M28-r) Regelungstechnik I	4 2/2/0	4 PL		Kraft- und Arbeits- maschinen (M24-r) Strömungsmaschinen Verbrennungskraftma- schinen	5 3/0/0 2/0/0	5 PL PL		Energiewirtschaft (M27-r) Bilanzierung von Stoff- und Energieströmen Energiewirtschaft und -recht	4*) 1/1/0 2/0/0		2 PL PL
Konstruktionslehre II (M22-r) Maschinenelemente II	4 2/2/0	4 PL		Anlagentechnik I (M30-r) Solarthermie Photovoltaik Geothermie	6 2/0/0 2/0/0 2/0/0	5 PL PL PL		Anlagentechnik III (M33-r) Gebäudemanagement Kälte- und Wärmeversorgung	8*) 4/0/0 4/0/0		3 PL PL
Elektrische Energie- und Schaltungstechnik (M19-r) Elektrische Energietechnik Analoge und digitale Schaltungstechnik	6 4/0/0 2/0/0	6 PL PL		Anlagentechnik II (M31-r) Bioenergiesysteme I (Biogas) Bioenergiesysteme II (Biomasse u. -treibstoffe)	4 2/0/0 2/0/0	4 PL PL		Anlagentechnik IV (M34-r) Windenergiesysteme Wasserstofftechnologie und Brennstoffzelle	6*) 4/0/0 2/0/0		2 PL PL
Thermodynamik II (M23-r) Techn. Thermodynamik II Wärmeübertragung Strömungslehre II	5 2/0/0 1/0/0 2/0/0	5 PL PL PL		Regelungstechnik II (M29-r) Regelungstechnik II	4 2/2/0	4 PL		Elektrische Maschinen und Antriebe (M20-r) Elektrische Maschinen und Antriebe	4*) 3/1/0		2 PL
Anlagentechnisches Praktikum I (M21-r) Anlagentechnisches Praktikum I	3 0/0/3	4 PVL		Anlagentechnisches Praktikum II (M32-r) Anlagentechnisches Praktikum II	4 0/0/4	6 PVL		Anlagentechnisches Praktikum III (M35-r) Anlagentechnisches Praktikum III	4*) 0/0/4		2 PVL
Zwischensumme	25	26			27	28			26*)		29
Wahlpflichtbereich 1											
Fremdsprache	2	2 SL									
Wahlpflichtbereich 2											
Rationelle Energieverwendung	2	2 SL		LabView Anwendungen I	2	2 SL		LabView Anwendungen II	2*)		1 SL
Numerik	2	2 SL		Stochastik	2	2 SL		Scientific Computing	2*)		1 SL
Sensortechnik I	2	2 SL		Sensortechnik II	2	2 SL		Betrieb, Wartung und Sicherheit	2*)		1 SL
				BWL für Ingenieure	2	2 SL		Projektmanagement	2*)		1 SL
				Nachhaltigkeit	2	2 SL					
Gesamtsumme	29	30			29	30			28*)		30

*) Das 6. Semester hat einen zeitlichen Umfang von 8 Vorlesungswochen. Die vorgenommene Zuordnung von beispielsweise 4 SWS ist so zu verstehen, dass die Lehrveranstaltung über 8 Wochen mit einem Umfang von 4 SWS gehalten wird.

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden	PA	Prüfungsart
C	Credit points	PL	Prüfungsleistung
V	Vorlesung	PVL	Prüfungsvorleistung
Ü	Übung	SL	Studienleistung
P	Praktikum		

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 25.06.2008 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 28. August 2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche und computergestützte Prüfungsleistungen
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzfächer

§ 25 Bildung der Bachelornote und Bachelorzeugnis

§ 26 Bachelorurkunde und –zeugnis

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1 – Diploma Supplement

Anlage 2 – Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3 – Bachelorurkunde

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Studiengang „Regenerative Energietechnik“ an der Fachhochschule Nordhausen. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung verabschiedete Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik mit dem Grad „Bachelor of Engineering“ erlangt. Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische Orientierung sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst in der Regel die ersten drei Studiensemester, der zweite Studienabschnitt in der Regel das vierte bis sechste Studiensemester.

(2) Der Arbeitsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 ECTS Kreditpunkte (168 Semesterwochenstunden).

(3) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(4) Eingebettet in die sechs theoretischen Studiensemester ist die Anfertigung der Bachelorarbeit (in der Regel im sechsten Studiensemester). Dazu ist der theoretische Teil des sechsten Studiensemesters auf 8 Wochen begrenzt, daran anschließend erfolgt in der Regel die Bearbeitung der Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, Studienleistungen, der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium mit Rigorosum.

(2) Fachprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen. Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem international üblichen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Jede Prüfungsleistung schließt dabei ein Modul ab, das ein bestimmtes Teilgebiet des zu prüfenden Faches abdeckt; verschiedene Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung erfordern unterschiedliche Kenntnisse und Fertigkeiten. Prüfungsleistungen zu Modulen eines Fachgebietes werden zu einer Fachprüfung (Fachnote) gem. § 11 Abs. 2 zusammengefasst, deren Bewertung Eingang in die Gesamtnote findet (§ 11 Abs. 3).

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden grundsätzlich studienbegleitend im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en). Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Projektarbeiten. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können unbenotet mit der Bescheinigung „teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“ sein oder gem. § 11 Abs. 1 benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden gemäß § 25 Abs. 4 Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Fristen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Jede Prüfungsleistung des ersten Studienabschnitts, die bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgreich absolviert wurde, gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Studierende, die zu Beginn des sechsten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(4) Besondere Studienzeiten – wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika – und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Fristen aus Absatz 1 bis 3 angerechnet. Weiterhin werden Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben, nicht angerechnet.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Nordhausen seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Fachprüfung besteht. Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung ist bis spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin in schriftlicher Form möglich.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder sich nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) An Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung eine Prüfungsvorleistung erfordern, darf nur teilnehmen, wer diese Prüfungsvorleistung erbracht hat.

(5) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet gem. § 16 der Prüfungsausschuss.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich (§ 7), schriftlich oder rechnergestützt (§ 8) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 9) erbracht werden. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen vom Studiendekan festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen

Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen einer Fachprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungsleistungen beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes absolviert.

(4) Der Ablauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 8

Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren werden grundsätzlich innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes absolviert.

(4) Für computergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden vor der jeweiligen Prüfung den Teilnehmern bekannt gegeben.

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktika, Projekte, Referate oder Hausarbeiten. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird vom Studiendekan festgelegt und vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Bearbeitungszeit für alternative Prüfungsleistungen soll einen zeitlichen Umfang von sechs Studienwochen nicht überschreiten. Ausgenommen von diesen Regelungen ist die Bachelorarbeit.

(3) Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Beiträge des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind, kenntlich zu machen.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahme­scheine, Testate, Protokolle oder laborpraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine eigenständige alternative Prüfungsleistung nach § 9 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 11). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50 % auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und wird vor Beginn

der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekannt gemacht.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note der Fachprüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Vom sich ergebenden Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Die Gesamtnote (Bachelornote) errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen gemäß § 25 Absatz 2. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Notenumrechnung nach dem deutschen Notensystem in ECTS erfolgt nach folgendem Schema:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

(5) Liegen ausreichende Erfahrungen über die Notenverteilung im Studiengang vor, werden für die Gesamtnote ECTS-Grades nach folgendem Schema ermittelt. Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden Semestern abgeschlossen haben.

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prüfungstermin gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs-

oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der entsprechenden Fachprüfung bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der hierfür zu erbringenden Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Bachelorkolloquium mit Rigorosum bestanden wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Bachelorarbeit oder das Bachelorkolloquium mit Rigorosum endgültig nicht bestanden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, Satz 2, 1. Halbsatz vorliegen.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine weitere Prüfungsmöglichkeit in dem in Satz 1 genannten Fall einräumen. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, werden Studienzeiten und auf Antrag Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Antragstellung ist nur möglich, solange noch keine Anmeldung zur Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistung erfolgt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS-System angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 20 Abs. 2 ThürHG und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, nimmt die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/ Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(5) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Hochschullehrer und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsberechtigte Personen des Fachbereichs bestellt. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang besitzt.

(2) Für die Betreuung der Bachelorarbeit kann der Kandidat einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 7 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Fachprüfungen und Studienleistungen (§ 13 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 4) sowie der Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 2) und des abschließenden Bachelorkolloquiums mit Rigorosum (§ 23).

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
 4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 21 Abs. 2) und
 5. über das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder Bachelorprüfung,
 6. im Übrigen in allen Fragen von Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen sowie des praxisorientierten Abschlussmoduls unterstützt durch das Studien-Service-Zentrum der Fachhochschule Nordhausen.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Regenerative Energietechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium mit Rigorosum abgeschlossen.

§ 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Fachprüfungen, den Studienleistungen, der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium mit Rigorosum.

(2) Fachprüfungen sind in den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts gemäß § 5 Abs. 2 und in den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung abzulegen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module. Die Art der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen ist in §§ 5 und 6 der Studienordnung festgelegt.

(3) Studienleistungen sind im Wahlpflichtbereich 1 (Sprachen) und im Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) zu erbringen. Die Zahl der erfolgreich erbrachten Studienleistungen muss im Wahlpflichtbereich 1 mindestens 8 ECTS-Kreditpunkte, im Wahlpflichtbereich 2 mindestens 11 ECTS-Kreditpunkte entsprechen. Die Kataloge der Lehrangebote in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 ergeben sich aus der Anlage 1 der Studienordnung sowie aus den aktuellen Bekanntmachungen der Hochschule. Die Art der Erbringung der Studienleistungen und die Dauer wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festgelegt.

(4) Über die geforderten Studienleistungen in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden.

(5) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte gemäß § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 sowie Anlage 1 der Studienordnung.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes Problem aus seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsberechtigten, Person gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn 90 ECTS-Kreditpunkte aus dem ersten Studienabschnitt erbracht wurden und ein mit Erst- und Zweitgutachter abgestimmter Projektplan vorliegt.

(4) Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind bei der Abstimmung des Projektplans so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um bis zu 12 Wochen verlängert werden.

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studien-Service-Zentrum (SSZ) in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung des Erstgutachters der Hochschule kann die Bachelorarbeit auch in anderer Form abgegeben werden, z.B. auf CD-ROM. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigelegten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigelegt sein.

(2) Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Absatz 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 21 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten nicht bestandenen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 23 Bachelorkolloquium mit Rigorosum

(1) Das Bachelorkolloquium mit Rigorosum bildet den fachlichen Abschluss des Studiums. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, berufspraktische Problemstellungen aus seinem Fachgebiet systematisch, selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden analysieren und bearbeiten zu können.

(2) Im Rahmen eines Kolloquiums soll dem Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung und Verteidigung seiner Bachelorarbeit eingeräumt werden. Das anschließende Rigorosum beschränkt sich auf Fragen zum Studium und auf das Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(3) Das Bachelorkolloquium mit Rigorosum wird in der Regel vor dem Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer beträgt in der Regel 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Bachelorkolloquium mit Rigorosum kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Bachelorkolloquium mit Rigorosum kann erst angesetzt werden, wenn der Nachweis über sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung erbracht ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bachelorkolloquiums mit Rigorosum sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie

vom Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zum Bachelorkolloquium vom Kandidaten dem Prüfungsamt benannt werden.

§ 25 Bildung der Bachelornote und Bachelorzeugnis

(1) Für die Bachelorprüfung werden Fachnoten nach § 11 Abs. 2 gebildet.

(2) Die Bachelornote errechnet sich aus den Fachnoten der Bachelorprüfung, der Note der Bachelorarbeit sowie der Note des Bachelorkolloquiums mit Rigorosum. Dabei wird die Note der Bachelorarbeit doppelt, alle anderen Noten einfach gewichtet. Bei der Bachelornote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis (siehe Anlage 2). In das Zeugnis werden die Fachnoten und die nach Fächern gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Studienordnung, das Thema der Bachelorarbeit und dessen Note, die Note des Bachelorkolloquiums mit Rigorosum, die Ergebnisse der gemäß Studienordnung erbrachten Studienleistungen sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Ergebnisse der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 24), die Ergebnisse der zusätzlich erbrachten Studienleistungen (§ 20 Abs. 4) sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 26 Bachelorurkunde und -zeugnis

(1) Für die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis gem. § 25 Absatz 4 bis 6 (siehe Anlage 2) ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde (siehe Anlage 3) für die bestandene Bachelorprüfung, die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist.

(2) In der Bachelorurkunde für die bestandene Bachelorprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ beurkundet.

(3) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Zusätzlich zur Bachelorurkunde und zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlage 1).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Prüfungsurkunden

einziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmals im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik immatrikuliert sind.

Nordhausen, 28. August 2008

Der Präsident

Der Dekan

Fachhochschule
Nordhausen

Fachbereich Ingenieur-
wissenschaften

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the qualification

1.1 Family Name/First Name

<Nachname>, <Vorname>

1.2 Date, Place, Country of Birth

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.3 Student ID Number or Code

<Matrikelnummer>

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering - B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a. – n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Renewable Energy Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Faculty of Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type/Control)

[same / same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis

3.2 Official Length of Programme

Three years

3.3 Access Requirements

General or Specialised Higher Education Entrance Qualification (Abitur) or international equivalent, cf. section 8.7

4. Contents and results gained

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The first one and a half years of the programme contain modules in which basic principles and knowledge of Mathematics, Natural Sciences, Electrical Engineering, Engine Construction, Informatics, Renewable Energy Engineering and modern European languages are taught and three interdisciplinary compulsory optional modules are selected.

The second part of the programme contains modules imparting deeper and more specialised knowledge of Electrical Engineering, Energy Engineering, Energy Management, Automatic Control Engineering, Systems and Plant Engineering, modern European languages and students choose three specialised compulsory optional modules.

The third year includes a twelve-week Bachelor degree thesis.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

ECTS Grade	Deutsche Note	ECTS Definition
A	1,0 – 1,5	Excellent
B	1,6 – 2,0	Very Good
C	2,1 – 3,0	Good
D	3,1 – 3,5	Satisfactory
E	3,6 – 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 – 5,0	Fail

4.5 Overall Classification (in original language)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies holder to apply for admission to postgraduate studies

5.2 Professional Status

The Bachelor (B.Eng.) in Renewable Energy Engineering entitles its holder to exercise professional work in different fields of industry, research and development, e.g. technical planning, operation, maintenance, manufacturing and production, monitoring, inspection, consultation and teaching in companies and organisations within the field of Renewable Energy Technology.

6. Additional information

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.fh-nordhausen.de

about the programme: <http://www.fh-nordhausen.de/regenerative-energietechnik.0.html>

and: <http://www.fh-nordhausen.de/internationales.0.html>

for national information sources cf. Sect. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

1. Urkunde über die Verleihung des Grades (Datum)
2. Prüfungszeugnis (Datum)
3. Transcript of Records (Datum)

Certification Date:<date>

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

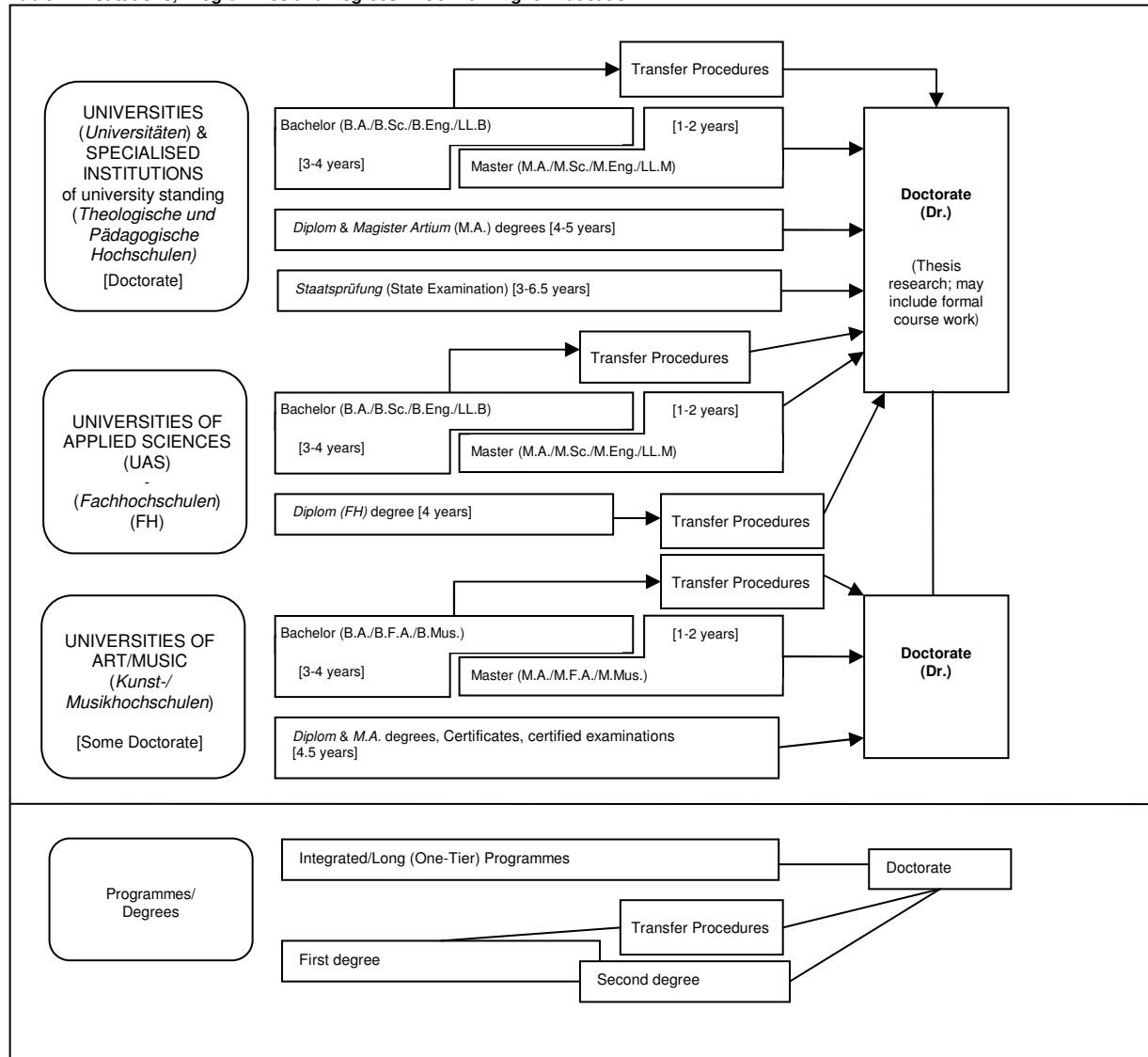
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Zeugnis über die Bachelorprüfung

(Anrede) **(Vorname) (Nachname)**
geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Regenerative Energietechnik

mit der Gesamtnote ... (,..,..) bestanden.

Fachprüfungen:	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Musterfach 1	7/40	... (,..,..)	XX
Musterfach 1	10/40	... (,..,..)	XX
Musterfach 1	5/40	... (,..,..)	XX
Musterfach 1	6/40	... (,..,..)	XX
Musterfach 1	2/40	... (,..,..)	XX
Bachelorarbeit und Kolloquium	5/40	... (,..,..)	XX

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit wurden abgelegt über das Thema:

„Die Bedeutung von Mustern in einer Welt voller Musterordnungen und austauschbaren Daten“

Studienleistungen:		Note	ECTS-Credits
Wahlpflichtbereich I (Sprachen):	Englisch	... (,..,..)	XX
Wahlpflichtfach:			
Musterfach XY		... (,..,..)	XX
Zusatzfächer:			
Zusatzfach 1		... (,..,..)	XX
Zusatzfach 2		... (,..,..)	XX

Nordhausen, (Datum)

Siegel
der Hochschule

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan Fachbereich Ingenieurwissenschaften)

BACHELORURKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(VORNAME) (NACHNAME)

geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

BACHELOR OF ENGINEERING (B.Eng.)

nachdem er/sie die Bachelorprüfung im Studiengang

Regenerative Energietechnik

am (Datum) bestanden hat.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

(Präsident)